

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser-, Erwerb- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien ihrer Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Beteiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

- 1) aus den durch indirekte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreis-Wahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einwohner durch den Gemeinderath und Ausschuß gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt Einer);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziffer 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirken drei solcher Abgeordneten gewählt werden.

Stimmberchtig und wählbar bei der Wahl der und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreis-Wahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden einschließlich des Fiskus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Aktien-Gesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt im ersten Vierteljahr jedes Jahres zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-Hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis-ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreis-Schulanstalten, Werkhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindefasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten,

die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

- A. Kreis Konstanz (1864,³² □ Kilom. ohne Bodensee-Fläche, 131,394 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Engen. Pfullendorf.
 Konstanz. Stodach.
 Mefkirch. Ueberlingen.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.
- B. Kreis Billingen (1066,⁴⁶ □ Kilom., 70,629 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Donaueschingen. Billingen.
 Triberg.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.
- C. Kreis Waldshut (1238,⁰⁴ □ Kilom., 80,309 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Bonndorf. St. Blasien.
 Säckingen. Waldshut.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.
- D. Kreis Freiburg (2186,¹⁶ □ Kilom., 206,720 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Breisach. Neustadt.
 Emmendingen. Staufen.
 Ottenheim. Waldkirch.
 Freiburg.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach (960,²⁷ □ Kilom., 92,363 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Lörrach. Schönau.
 Müllheim. Schopfheim.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.
- F. Kreis Offenburg (1593,²⁶ □ Kilom., 155,138 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Korf. Offenburg.
 Lahr. Wolfach.
 Oberkirch.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.

G. Kreis Baden (1045,²⁸ □ Kilom., 134,530 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Achern. Bühl.
Baden. Raftatt.

Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.

H. Kreis Karlsruhe (1527,³⁰ □ Kilom., 272,443 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Bretten. Ettlingen.
Bruchsal. Karlsruhe.
Durlach. Pforzheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.

I. Kreis Mannheim (465,³² □ Kilom., 124,121 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Mannheim. Weinheim.
Schwezingen.

Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.

K. Kreis Heidelberg (968,⁴⁰ □ Kilom., 143,386 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Eppingen. Sinsheim.
Heidelberg. Wiesloch.

Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

L. Kreis Mosbach (2166,²⁴ □ Kilom., 159,221 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Idelsheim. Mosbach.
Buchen. Tauberbischofsheim.
Eberbach. Wertheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

Verzeichniß

der für die Jahre 1881 bis Ende 1883 gewählten Mitglieder
der Kreisaußschüsse.

I. Kreis Konstanz:

Konstantin Noppel, Bürgermeister in Radolfzell, Vorsitzender.
Otto Winterer, Oberbürgermeister in Konstanz, dessen
Stellvertreter. ☩3a.

Franz Wilhelm Beck, Altbürgermeister in Ueberlingen.
 Friedrich Matheis, Anwalt in Konstanz.
 Eduard Müller, Bärenwirth in Welschingen.
 Johann Schedler, Bezirksarzt in Stockach.
 Albert Fischler in Stockach.

Ersatzmann:

Hausler, Bürgermeister in Mespik.

II. Kreis Billingen:

Konstantin Merz, Medizinalrath, Bezirksarzt in Donau-
 eschingen, Vorsitzender. ⚔3a.
 Hermann Ug, Bezirks-Thierarzt in Billingen. S. o.
 Bernhard Kreuzer, Spitalverwalter in Geislingen. ⚔.
 Karl Otto, Kaufmann in Billingen.
 Julius Buisson, Bürgermeister in Triberg.

Ersatzmänner:

Bertin Wehrle, Bürgermeister in Furtwangen.
 Wilhelm Hasenfratz, Bürgermeister in Döggingen.

III. Kreis Waldshut:

Gustav Straubhaar, Bürgermeister in Waldshut, Vorsitzender.
 Baptist Mayer, Altbürgermeister in Stühlingen.
 Franz Josef Müller, Fabrikant in Hohenthengen.
 Hermann Lubberger, Oberförster in St. Blasien.
 J. Santo, Rentner in Fettingen.
 Ignaz Verberich, Fabrikant in Säckingen.
 Ed. Schmidt, Kaufmann in Dangstetten.

Ersatzmänner:

Benedikt Eisele, Bezirksgeometer in Waldshut.
 Martin Frey, Bürgermeister in Bonndorf.

IV. Kreis Lörrach:

Markus Pflüger, Landwirth in Lörrach, Vorsitzender. ⚔3a.
 Reinhard Vogelbach-Däublin, Weinhändler in Lörrach.
 Wilhelm Höchstetter, Stadtpfarrer in Lörrach.
 Hermann Blankenhorn, Weinhändler in Müllheim.
 Johann Grether, Bürgermeister in Lörrach.
 Adolf Herrmann, prakt. Arzt in Zell.
 Karl Grether, Bürgermeister in Schoppsheim. ⚔3b.

Ersatzmänner:

Karl Dreher, Müller in Wittlingen.
 Reinhard Bortisch-Krafft, Kaufmann in Lörrach.

V. Kreis Freiburg:

A. Bickel, Privatmann in Freiburg, Vorsitzender.
 Hugo Fide, Fabrikant in Freiburg.
 Theodor Frank, Bezirks-Thierarzt in Theningen. S. o.
 Ernst Förger, Brauereibesitzer in Waldkirch. ⊕3b.
 Ludwig Rau, Kaufmann in Freiburg.
 Otto Wagner, Hauptmann a. D. in Freiburg. S. o.

Ersatzmänner:

Gustav Hüglin, Weinhändler in Freiburg.
 Wilhelm v. Ziegler in Freiburg.

VI. Kreis Offenburg:

Wilhelm Schell, Fabrikant in Offenburg, Vorsitzender. ⊕3b.
 Emil Basler, Dekonom in Fessenbach. ⊙.
 Wilhelm Flüge, Bürgermeister in Lahr.
 Eduard Herrmann, Apotheker in Kehl.
 Karl Kappler, Altbürgermeister in Oberkirch.
 Hermann Vogt, Altbürgermeister in Wolfach.
 Gustav Schweiß, Fabrikant in Offenburg.

Ersatzmänner:

Josef Geldreich, Bürgermeister in Oberkirch.
 Franz Knapp, Adlerwirth in Griesheim.

VII. Kreis Baden:

Emil Wolff, Bankier in Baden, Vorsitzender. ⊕3a.
 Karl Eyth, Hof-Garteninspektor in Baden. S. o.
 Maximilian Wilhelm Reichert, Kaufmann in Baden.
 Wilhelm Seyfarth, Fabrikant in Gernsbach.
 Sidor Belzer, Werkmeister in Raastatt.

Ersatzmänner:

Albert Junghanns, Landwirthschaftsinspektor auf dem
 Aspichhof.
 Adolf Huber, Bankier in Achern.

VIII. Kreis Karlsruhe:

Dr. Karl Wörter, Rechtsanwalt in Karlsruhe, Vorsitzender.
 Adolf Bielefeld, Stadtrath in Karlsruhe. S. o.
 Karl Siegrist, Rathschreiber in Durlach. ⚔3b.
 J. Kanzler, Bürgermeister in Bruchsal.
 K. Groß, Oberbürgermeister in Pforzheim. ⚔3a.
 Wilhelm Paravicini in Bretten.
 Karl Henkenius, Kontrolleur in Ettlingen.

Ersatzmänner:

Max Boeckh, Stadtrath, Rechtsanwalt in Karlsruhe.
 Karl Desepte, Stadtrath, Oberrechnungsrath in Karlsruhe.
 S. o.

IX. Kreis Heidelberg:

Dr. Wilhelm Blum in Heidelberg, Vorsitzender. ⚔3a.
 Dr. Friedrich Eisenlohr, a. o. Professor in Heidelberg,
 dessen Stellvertreter.
 Heinrich Spath, Stadtpfarrer in Sinsheim.
 Xaver Futterer, Domänenverwalter in Heidelberg. S. u.
 Karl Bronner, Dekonom in Wiesloch. ⚔3b.
 Heinrich Wittmer, Posthalter in Eppingen. S. o.
 Julius Schick, Gastwirth und Gemeinderath in Neckar-
 bischofsheim.

Ersatzmann:

Philipp August Leist, Gerbereibesitzer in Neckargemünd.

X. Kreis Mannheim:

Dr. Franz August Friedrich Lamey, Geh. Rath I. Kl. in
 Mannheim, Vorsitzender. S. u.
 Karl Hoff, Privatmann in Mannheim, dessen Stellvertreter.
 ⚔3a.
 Ludwig Klein, Fabrikant in Weinheim.
 Johann Peter Schäfer, Altbürgermeister in Ladenburg.
 August Bitsch, Rathschreiber in Schwzingen.

Ersatzmänner:

Friedrich Glimpf, Kaufmann in Mannheim.
 Fr. Desterlin, Kaufmann in Mannheim. ⚔3a.m.G.

XI. Kreis Mosbach:

Dr. Franz Joachim, Landgerichtsrath in Mosbach, Vor-
 sitzender. S. o.

Otto Stein, Gutsbesitzer in Rudach. ☉3b.
 Hermann Klein, Dekonom in Wertheim. ☉3b.
 August Strauß, Apotheker in Mosbach.
 Theodor Frey, Weinhändler in Eberbach. ☉3b.
 Friedrich Weng, Apotheker in Adelsheim.

Ersatzmann:

Weigandt, Kaufmann in Wölschingen.

2. Gemeinden.

Die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Bruchsal ausgenommen, haben sämtliche politische Gemeinden des Landes, Städte sowohl als Landgemeinden, die Gemeinden, die aus einem einzigen Orte bestehen und die aus mehreren Orten zusammengesetzten, die gleiche Verfassung und nahezu auch die gleiche Verwaltung. In letzterer Beziehung besteht nur insofern ein Unterschied, als der Staatsaufsicht gegenüber die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt sind als die kleineren Gemeinden.

Die persönliche Grundlage aller dieser Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. Diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder nichtbürgerliche Einwohner, oder Solche, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 100 oder mehr beträgt, von dem die Gemeindeversammlung vertretenden, von den drei Steuerklassen gewählten, Bürgerverschuß gefaßt, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths 18 bis 96 Mitglieder, je nach der Bürgerzahl, zählt. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath (6 bis 18 Mitglieder) zu. Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre, die Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerverschusses auf die gleiche Zeit, jedoch mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Gemeindebürgern in allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Nach drei fruchtlosen Wahlen wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeinderichter auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die umlagepflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können je 1 beziehungsweise 2 Vertreter wählen, welche dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Bürgerausschuß bei Berathung und Beschlußfassung über gesetzlich bestimmte Punkte beizutreten haben.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerausschusses sind öffentlich.

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich — außer der Verwaltung ihres Vermögens, der Aufnahme neuer Bürger, Entscheidung über die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen und der Sorge für die gemeinsamen lokalen Wirthschafts- und Kulturinteressen — auf folgende ihnen beziehungsweise ihren Organen vom Staat übertragene Funktionen: die Ortspolizei, wo dieselbe nicht ausnahmsweise von einer Staatsstelle verwaltet wird (die Städte Karlsruhe, Mannheim etc.), die Führung der Grund- und Lagerbücher, der Unterpfandsbücher und der Liegenschafts-, Kauf- und Tauschprotokolle, die Mitwirkung bei dem Vollzug der meisten Staatsverwaltungs-Gesetze in der untersten Instanz (mit Ausnahme vorzugsweise der Staats-Finanzverwaltung, welche ihre eigenen lokalen Vollzugsorgane hat), die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis 30 M., in den übrigen Gemeinden bis 10 M., überall nach der Wahl des Klägers bis 50 M.) und für gewisse polizeiliche Strafsachen (Haft bis zu 2 Tagen oder Geldstrafe bis 10 M., beziehungsweise in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis 30 M.), ferner die den Bürgermeistern übertragene bürgerliche Standesbeamtung.

Die genannten acht größern Städte bilden zur Zeit den Geltungsbereich einer besondern Städteordnung, welche sich von der allgemeinen Gemeindeordnung dadurch unterscheidet, daß sie an die Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde setzt, die indirekte Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Stadtraths vorschreibt, durch Gewährung von Besoldungen und Pensionen ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung einführt, einzelne Verwaltungszweige besondern städtischen Kommissionen überträgt, die Autonomie der Städte und deren Umlagerecht erweitert und bestimmt, daß frei werdende Bürgergenuß-Antheile der Gemeinde anheimfallen. Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)